

Fachabitur BOS Wirtschaft

...in das Abschlussergebnis gehen ein...

1. ... die verdoppelten Prüfungsergebnisse

2. ... das Ergebnis des Fachreferats

3. ... 17 weitere Halbjahresergebnisse

Chronologische Darstellung:

Wird der chronologische Ablauf berücksichtigen, müssen wir uns zunächst auf die Gliederungspunkte 2. und 3. konzentrieren.

§35 (4) FOBOSO:

„ ... die Schüler legen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen fest, welche Halbjahresergebnisse eingebracht werden sollen. ...“

Vor Beginn der schriftlichen Prüfungen stehen die Halbjahresergebnisse in den einzelnen Fächern und im Fachreferat fest. Es könnte sich nachfolgendes beispielhaftes Notenbild ergeben:

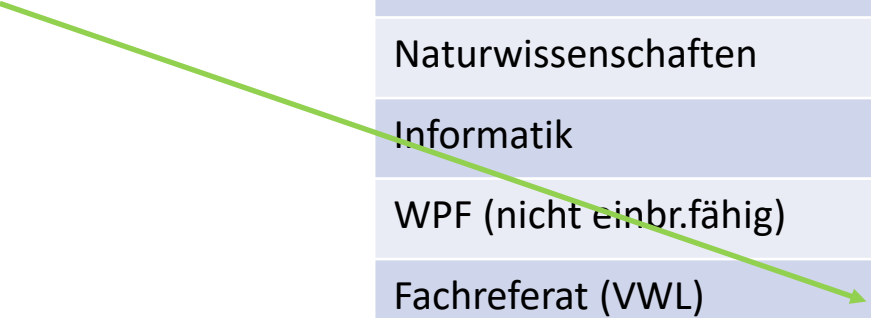
Wirtschaft und Verwaltung BOS	12/1	12/2
Religion/Ethik	13	13
Deutsch	6	6
Englisch	4	3
Mathematik	5	10
Geschichte/Sozialkunde	8	11
BWR	10	11
VWL	12	11
Naturwissenschaften	6	3
Informatik	1	3
WPF (nicht einbr.fähig)	12	11
Fachreferat (VWL)	8	

zu 2. ... das Ergebnis des Fachreferats

Diese Leistung wird ohne weitere Einflussmöglichkeit
übernommen!

Wirtschaft und Verwaltung BOS	12/1	12/2
Religion/Ethik	13	13
Deutsch	6	6
Englisch	4	3
Mathematik	5	10
Geschichte/Sozialkunde	8	11
BWR	10	11
VWL	12	11
Naturwissenschaften	6	3
Informatik	1	3
WPF (nicht einbr.fähig)	12	11
Fachreferat (VWL)	8	

grün: muss eingebracht werden;
(kann nicht gestrichen werden!)



zu 3. ... 17 weitere Halbjahresergebnisse

- aus den Halbjahren: 12/1 12/2
- Nicht einbringungsfähige Wahlpflichtfächern bleiben unberücksichtigt.
- Aus den verbliebenen Halbjahresleistungen ergibt sich nun die Anzahl der Streichmöglichkeiten.

ABER: Pro Fach darf nur 1 Halbjahresergebnis gestrichen werden !

Wirtschaft und Verwaltung BOS	12/1	12/2
Religion/Ethik	13	13
Deutsch	6	6
Englisch	4	3
Mathematik	5	10
Geschichte/Sozialkunde	8	11
BWR	10	11
VWL	12	11
Naturwissenschaften	6	3
Informatik	1	3
WPF (nicht einbr.fähig)	(12)	(11)
Fachreferat (VWL)	8	



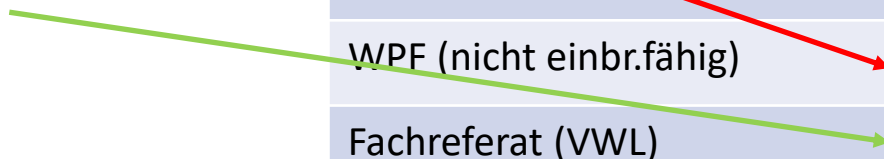
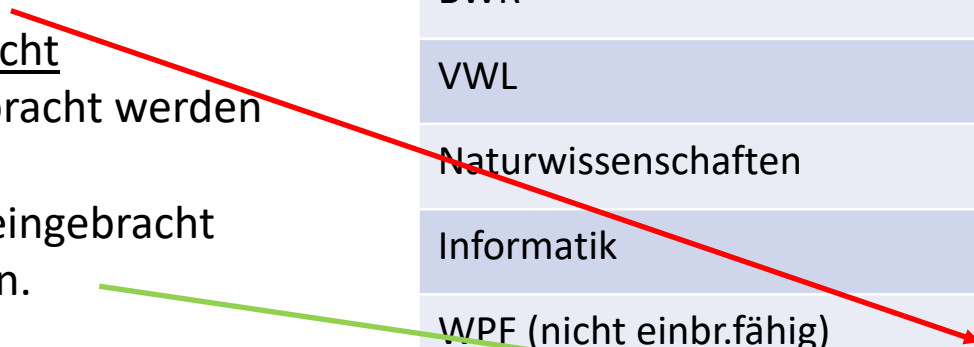
Verblieben sind noch 18 Halbjahresleistungen.

Entsprechend darf 1 HJ-Leistungen gestrichen werden.

Die übrigen 17 werden eingebracht.

rot:
darf nicht
eingebracht werden

grün:
muss eingebracht
werden.



Der günstigste NC-Schnitt ergibt sich bei folgender Vorgehensweise:

1. Streiche die schlechteste HJ-Leistung aus allen NC-Fächern.
2. Streiche die schlechteste HJ-Leistung aus den noch nicht betroffenen NC-Fächern.
3. Wiederhole Schritt 2 so lange, bis die erforderliche Anzahl von Halbjahresleistungen (17) übrig bleibt.

Bei gleichen HJ-Leistungen:

Streiche zuerst im Nichtprüfungsfach (bevorzugt dort, wo sich ein Gesamtergebnis von weniger als 4 Punkten vermeiden lässt), erst danach im Prüfungsfach.

Wirtschaft und Verwaltung BOS	12/1	12/2
Religion/Ethik	13	13
Deutsch	6	6
Englisch	4	3
Mathematik	5	10
Geschichte/Sozialkunde	8	11
BWR	10	11
VWL	12	11
Naturwissenschaften	6	3
Informatik	(1)	3
WPF (nicht einbr.fähig)	(12)	(11)
Fachreferat (VWL)	8	

1 HJ-Leistungen
wurden gestrichen.

Die verbliebenen 17
werden eingebracht.

zu 1. ... die verdoppelten Prüfungsergebnisse

- Prüfungsergebnis (PE):
 (schriftliche Prüfung * 2 + mündliche Prüfung) : 3
- Das Ergebnis wird auf eine ganze Punktzahl gerundet.
 Ab n,50 wird aufgerundet, sonst abgerundet.
 Unter 1,0 wird immer abgerundet.
- Mündliche Gruppenprüfung in Englisch ist verpflichtend.
- Außerdem sind zwei weitere mündliche Prüfungen in
 Abschlussprüfungsfächern (außer Englisch) möglich.

Beispiel: Wirtschaft und Verwaltung

In den Abschlussprüfungen erzielte der Schüler die in der Tabelle aufgelisteten Pflichtleistungen.

Außerdem entschied er sich dafür, in Deutsch und BWR eine mündliche Prüfung abzulegen.

Demzufolge ergeben sich folgende Prüfungsergebnisse:

Fach	Schriftlich	Mündlich	Schnitt	Prüfungsergebnis (PE)
Deutsch	5	6	$(2 \cdot 5 + 6) : 3 = 5,33$	5
Englisch	2	5	$(2 \cdot 2 + 5) : 3 = 3,00$	3
Mathematik	10	-		10
BWR	8	12	$(2 \cdot 8 + 12) : 3 = 9,33$	9

Wirtschaft und Verwaltung BOS	12/1	12/2	Prüfungsergebnis (PE) (zweifach)
Religion/Ethik	13	13	
Deutsch	6	6	5 * 2 = 10
Englisch	4	3	3 * 2 = 6
Mathematik	5	10	10 * 2 = 20
Geschichte/Sozialkunde	8	11	
BWR	10	11	9 * 2 = 18
VWL	12	11	
Naturwissenschaften	6	3	
Informatik	(1)	3	
WPF (nicht einbr.fähig)	(12)	(11)	
Fachreferat (VWL)	8		

Berechnung der Gesamtergebnisse (GE):

GE = Durchschnitt der eingebrachten HJ-Ergebnisse.
 Bei Prüfungsfächern ist die doppelte Gewichtung des Prüfungsergebnisses zu beachten.
 Bei nicht einbringungsfähigen Fächern errechnet sich das GE aus dem Schnitt der HJ-Leistungen.

	12/1	12/2	PE	GE	
Englisch:	4	4	(3*2) 6	4	$(4+4+6) : 4 = 3,5 = 4$
Englisch:	4	(4)	(3*2) 6	3	$(4+6) : 3 = 3,33 = 3$
Informatik:	(1)	3		3	
Informatik:	1	3		2	$(1 + 3) : 2 = 2,00$

Wirtschaft und Verwaltung BOS	12/1	12/2	Prüfungs- ergebnis (PE) (doppelt)	Gesamt- ergebnis (GE) (Punkte)	Gesamt- ergebnis (GE) (Note)
Religion/Ethik	13	13		13	sehr gut
Deutsch	6	6	5 *2 = 10	6	ausreichend
Englisch	4	3	3 *2 = 6	3	mangelhaft !!
Mathematik	5	10	10 *2 = 20	9	befriedigend
Geschichte/Sozialkunde	8	11		10	gut
BWR	10	11	9 *2 = 18	10	gut
VWL	12	11		12	gut
Naturwissenschaften	6	3		5	ausreichend
Informatik	(1)	3		3	mangelhaft !!
WPF (nicht einbr.fähig)	(12)	(11)		12	gut
Fachreferat (VWL)	8			8	befriedigend
			197		

Berechnung NC-Schnitt:

Formel:
$$S = \frac{17}{3} - 5 \times \frac{E}{M}$$

S = NC-Schnitt

E = Summe der eingebrachten Leistungen

M = max. mögliche Punktsumme (390)

$$S = \frac{17}{3} - 5 \times \frac{197}{390}$$

$$S = 3,141$$

$$S = 3,1$$

Der NC-Schnitt wird nicht gerundet, sondern nach der ersten Dezimale abgeschnitten!
 Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Voraussetzungen für das Bestehen:

(sind zusammen zu erfüllen)



1. Höchstens zwei Prüfungsergebnisse (PE) mit 1 - 3 Punkten bzw. ein PE mit 0 Punkten.

2. In einbringungsfähigen Fächern
 - 3.1 sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens 4 Punkte oder

 - 3.2 höchstens zwei GE mit 1 – 3 Punkten bzw. ein GE mit 0 Punkten, dann ist aber als Ausgleich folgende Bedingung zu erfüllen:
 - a) mindestens 130 Punkte bei einem GE mit 1 – 3 Punkten
 - b) mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit 1 – 3 Punkten bzw. einem GE mit 0 Punkten.

Härtefallregelung:

Ein Schüler besteht nicht wegen einer ungünstigen Streichentscheidung.

Dies kann vorkommen, wenn sich ein Schüler in der Abschlussprüfung verschlechtert hat im Vergleich zu den sonstigen Halbjahresleistungen und sich das Gesamtergebnis wegen einer Streichung in diesem Fach von 4 auf 3 bzw. von 1 auf 0 Punkte vermindert.

Zur Vermeidung solcher Härtefälle (aber auch nur in diesen Fällen) wird eine nachträgliche Korrektur der Streichentscheidungen möglich sein.

Ausschluss von der Abschlussprüfung nach §31 (2) FOBOSO:

Eine Teilnahme an der AP ist ausgeschlossen, wenn

1. auf Grund der Leistungsbewertung nach § 19 (4) ein HJ-Ergebnis mit 0 Punkten vorliegt,

§19 (4) FOBOSO: Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, werden 0 Punkte erteilt.

2. das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde,

3. auf Grund der bisher erbrachten Leistungen der Abschluss nicht mehr erreicht werden kann,

4. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.